Wien, Donnerstag, den 19. Mai 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die neuen Stempelmarken. Ein Beitrag zur österreichischen Stempelkunde. Von Dr. Stefan Koczyński, k. k. Finanzrath in Triest. (Fortsetzung.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Entscheidung des Reichsgerichtes über die Frage der Abgrenzung zwischen Städte- und Landgemeindenwählern im Bereiche der Ortsgemeinde Sachsenfeld mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 7, Alinea 3 der Reichsrathswahlordnung und des steiermärkischen Landesgesetzes vom 1. December 1868, L. G. Bl. Nr. 35.

Zur Ausübung des Predigeramtes, Spendung der heil. Sacramente der Buße und des Altars und zur Pflege und Leitung von Andachtsübungen überhaupt entsendete geistliche Missionen sind im Sinne strafgesetzlichen Schutzes eine Einrichtung der katholischen Kirche. (§ 303 St. G.)

Notiz.

Personalien. — Erledigungen.

Die neuen Stempelmarken.

Ein Beitrag zur österreichischen Stempelkunde.

Von Dr. Stefan Koczyński, k. k. Finanzrath in Triest.

(Fortsetzung.)

Die österreichischen Specialstempelzeichen.

Im Gegensatze zu den bisher erwähnten allgemeinen, d. h. im allgemeinen zur Berichtung aller concreten Gebüren geeigneten Werthzeichen — wie hier eingeschaltet werden soll, ist der Ausdruck allgemeine Stempelmarken sogar officiell im Gebrauch — sind seit dem Bestande der Stempelmarken einige Stempelwerthzeichen entstanden, deren Verwendung auf bestimmte Kategorien von Gebüren beschränkt ist, und die daher als besondere oder Specialstempelwerthzeichen zu benennen wären. Hier wird von den Werthzeichen der sogenannten Verbrauchsstempel, nämlich des Spielkarten-, Kalender- und Zeitungsstempels, abgesehen, da dies von den Rechtsgebüren wesentlich verschiedene Abgaben sind, man in der Verwendung der analogen Entrichtungsformen (Marke und Signatur) bei denselben ebenso einen Zufall erblicken muß, als beispielsweise in der Verwendung von Marken zur Entrichtung des Schulgeldes oder der statistischen Gebür. Im Verhältniß zu den Verbrauchsstempeln hätte man daher sowohl die allgemeinen als die Specialstempelzeichen zusammen als eigentliche Stempelwerthzeichen zu benennen.

Die Entstehung der Specialstempelzeichen knüpft — mit Ausnahme ihrer neuesten Bildung, der Effectenumsatzsteuermarken — an den Gebrauch von Blanketten an. Als Blankette bezeichnet man Vordrucke, welche den abgeschliffenen Rahmen für solche Urkunden enthalten, die im modernen Rechtsverkehre in großer Anzahl und stets gleichbleibender Gestalt ausgestellt werden. Die Bestimmungen, welche sich im Einzelfalle ändern, werden handschriftlich in die hiefür besonders ausgesparten Stellen ausgesetzt. Wer solche Blankette verwendet, wird dann durch den Vordruck geradezu angeleitet, was noch einzusetzen ist. Jedermann kann demnach solche Blankette in Gebrauch nehmen, ohne rechtsfreundlicher Hilfe zu bedürfen und gewährleisten dieselben gleichzeitig, daß kein essentielles Moment des Geschäftes übersehen werde. Diese Vortheile der Blankette im Verein mit ihrer Uebersichtlichkeit und der bequemen Verwendung machen ihren Gebrauch zu einem so ausgebreiteten, daß die Stempelvorschriften dem schon früh Rechnung trugen, und zwar schon zur Zeit des Stempelpapieres in der Gestattung, solche Drucksorten mit dem Erfüllungsstempel zu versehen und an das Publicum zu veräußern; auf diese Weise suchten nämlich schon damals die Verschleißer der Bequemlichkeit ihrer Kunden entgegenzukommen. Dieser Blankettenhandel hörte natürlich auf, als mit der Einführung der Stempelmarken am 31. October 1854 alle die Erfüllungsstempelung besorgenden Stempelämter geschlossen wurden. Wohl konnten die Parteien auch jetzt noch Blankette verwenden, bei deren Ausfüllung hatten sie aber eben Stempelmarken in vorschriftsmäßiger Weise anzubringen und zu entwerthen. Es bestand jedoch nicht nur das Bedürfniß weiter, den Parteien für diese Fälle die Scherereien der Stempelung abzunehmen (und war dies nach wie vor dadurch ermöglicht, daß die Gebürenpflicht solcher Urkunden entweder stets gleich bleibt, oder nur ganz wenige Sätze besitzt), sondern es ergab sich jetzt auch noch ein weiteres Moment, welches eine solche neuartige Vorrathsstempelung sehr wünschenswerth erscheinen ließ. Die Gebürenentrichtung mittels Stempelmarken ist nämlich keine so einfache und leichte Sache, als man glauben möchte. Beim Stempelpapier beschränkte sich die Entwerthung auf das Beschreiben des Papiers mit dem rechtlich relevanten Acte, also auf einen Vorgang, der besorgt wurde, ohne daß man hiebei an Stempel und Abgabenentrichtung dachte. Jetzt erfordert diese Entrichtung außer der Papierbeschreibung noch besondere, für manche Fälle verschieden gestaltete und nicht unschwer zu Irrthümern Veranlassung gebende Proceduren mit der Marke selbst. Allen diesen Gefahren und ihren oft höchst empfindlichen Folgen entgeht man, wenn das Blankett in einer Weise mit dem Stempelzeichen ausgestattet wird, daß es hiedurch gleichsam die Eigenschaft eines Stempelpapiers erhält, d. h. daß die Abgabenentrichtung (schon und blos) durch die bestimmungsmäßige Verwendung des Blanketts bewirkt wird, ohne daß es einer speciellen Entwerthung des Stempelzeichens bedürfte.

Dies vermehrte Bedürfniß führte zur Repristinirung der Stempelblankette zunächst auf jenem Gebiete, wo die Strenge des Rechtes und Heiklichkeit der Form ganz handschriftliche Urkunden schon seit jeher zu außerordentlichen Seltenheiten gemache hat: nämlich im Wechselverkehre.

a) Die Wechselblankette.

Es war gerade ein Monat nach der Schließung der Stempelämter verflossen, als der Finanzministerialerlaß vom 1. December 1854, R. G. Bl. Nr. 306, gestattete, daß leere Wechselblankette mit Stempelmarken in den erforderlichen Beträgen beklebt zur Oblitterirung der letzteren durch ein Gebürenbemessungsamt (im allgemeinen Sinne) vorgelegt und dann in Verschleiß gebracht werden können. Das Verkehrsbedürfnis war hier zu deutlich, als daß der Staat demselben nicht bald auch noch weiter

entgegengekommen wäre. Dies fand in der Weise statt, daß mit Finanzministerialerlaß vom 7. März 1860, R. G. Bl. Nr. 62, „zur Erleichterung und Sicherung des Wechselverkehres" amtliche Wechselblankette mit eingedrucktem Stempelzeichen zu facultativem Gebrauche eingeführt wurden. Dabei ist es bis zur Gegenwart geblieben: eine obligatorische Verwendung dieser Blankette würde mit dem alteingewurzelten Handelsbrauche der Verwendung von verschieden gestalteten Privatblanketten zu kämpfen haben und bei dem nicht durch die Reichsgrenzen eingeschränkten modernen Umfange des Wechselverkehres doch noch keine Uniformität bewirken.

Die Wechselblankette wurden zunächst in den Gebürensätzen der älteren Scala I emittirt. Es bestanden daher 19 verschiedene Appoints (zu 7, 13, 19, 32, 63 und 94 kr., 1 fl. 25 kr., 2 fl. 50 kr., 3 fl. 75 kr., 5 fl., 6 fl. 25 kr., 7 fl. 50 kr., 10 fl., 12 fl. 50 kr., 15 fl., 17 fl. 50 kr., 20 fl., 22 fl. 50 kr. und 25 fl.). Ungeachtet des facultativen Charakters dieser Blankette verbot der Finanzministerialerlaß vom 29. Juli 1861, Z. 38.990, den Verschleißern, andere als diese Formulare in deutscher Sprache vorräthig zu halten — und den Aemtern, die Stempelmarken auf deutschen Privatblanketten zu obliteriren, wenn Stempelverschleißer solches für ihre Vorräthe begehren sollten. Auf andersssprachige Blankette bezog sich dieses Verbot nicht. In der Folge haben die amtlichen Blankette, insbesondere seitdem das Bedürfniß nach anderssprachigen Wechseln durch die Ausgabe italienischer, böhmischer, polnischer, slovenischer und serbo-croatischer Blankette Berücksichtigung gefunden hat, sich so allgemein eingebürgert, daß es vom Verschleiße von Blanketten mit obliterirten Marken überhaupt abgekommen ist. Die Stempelpflicht der Wechsel erfuhr durch das Gesetz vom 29. Februar 1864 eine wesentliche Ermäßigung, indem für dieselben die neue (in ihren Gebürensätzen noch heute giltige) Scala I, welche keinen außerordentlichen Zuschlag besitzt, und damals auf dem Satze von $^1/_{12}$ Percent aufgebaut war, geschaffen wurde. Dementsprechend führte der Finanzministerialerlaß vom 29. März 1864, R. G. Bl. Nr. 35, neue Wechselblankette für die 25 Sätze dieser Scala I bis einschließlich zum Betrage von 15 fl. ein (5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80 und 90 kr., 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 fl.).

Es ist dem Verfasser nicht gelungen, Wechselblankette der beiden bisher erwähnten ältesten Emissionen zu Gesicht zu bekommen. Die Strenge des Wechselrechtes ist hier der hinderliche Factor, mit dem der Sammler zu kämpfen hat: ausgegoltene Wechsel werden zur Vermeidung aller Eventualitäten zumeist einfach vernichtet. Da auch die Vorschriften keine Beschreibung der Stempelzeichen geben, kann darüber gar nichts gesagt werden. Das einzige Moment, das angedeutet erscheint, ist, daß ein Farbunterschied des Unterdruckes für die Kreuzer- und die Guldenkategorie bestanden habe; der Finanzministerialerlaß vom 28. October 1861, R. G. Bl. Nr. 107, bemerkt nämlich bei der Einführung italienischer Blankette, daß zu diesen für das lombardisch-venetianische Königreich die Farben grün und roth und für Dalmatien, Küstenland, Südtirol, Fiume und Wien die Farben grau und braun gewählt worden seien. Auch im Finanzministerialerlaß vom 29. März 1864 wird des für das lombardisch-venetianische Königreich festgehaltenen Farbenunterschiedes Erwähnung gethan.

Von der zweiten Blankettemission angefangen wird es üblich, daß schon die Emissionsvorschriften selbst die neuen Ausgaben in ausführlichster Weise beschreiben. Diesbezüglich herrscht also von jetzt an volle Klarheit. Nicht dasselbe gilt jedoch in einer anderen Richtung, nämlich hinsichtlich der einzelnen Appoints, welche in Verschleiß stehen. Die Unklarheit in letzterer Beziehung beginnt mit der Finanzministerial-Kundmachung vom 16. October 1870, R. G. Bl. Nr. 130, welche die dritte Wechselblankettenemission schuf. Sie beginnt mit der Bestimmung, daß „anstatt der mit Verordnung des Finanzministeriums vom 7. März 1860, Z. 772 F. M., eingeführten geänderte gestempelte Wechselblankette aller Kategorien in Verschleiß gesetzt" werden. Da nun die in der Verordnung vom 7. März 1860 genannten 19 Kategorien bereits durch den Finanzministerialerlaß vom 29. März 1864 außer Gebrauch gesetzt wurden, so ist die Citirung dieser Verordnung ebenso verwunderlich, wie es andererseits merkwürdig ist, daß der zweitgenannte Erlaß hier nicht genannt wird. Thatsächlich finden sich nämlich in der Neuausgabe Blankette beider Arten, nämlich sowohl solche in Beträgen der neuen Scala I bis zu 15 fl., als auch solche der älteren Scala I in Beträgen bis zu 25 fl. Der Grund für das Fortbestehen dieser letzteren Kategorien dürfte wohl darin gelegen gewesen sein, daß die alte Scala I identisch war mit der neueren Scala II und daß daher Blankette mit solchen Stempelwerthen sehr wohl für die der Scala II unterliegenden Wechsel zu verwenden waren.

Doch nicht genug an dem. In der Folge führte der Finanzministerialerlaß vom 29. Juni 1876, Z. 16.894, gestempelte und rastrirte, d. h. mit vorgezeichneten Linien für alle handschriftlichen Eintragungen vorgerichtete Blankette ohne Text ein, die offenbar die Ausfüllung in jeder der zahlreichen, in Oesterreich üblichen Landessprachen ermöglichen sollten.

Diese Einführung fand keinen Anklang und drang nicht in weitere Kreise, wohl weil sie der Bequemlichkeit und Rechtssicherheit zu wenig dienten und daher keine raison d'être hatten. Diese rastrirten Blankette, deren gleiche Gestaltung mit den einen Text besitzenden Wechselformularen ausdrücklich betont wird, wurden nun nicht blos in den 19 Sätzen der Scala I und den 25 Sätzen der Scala II (zusammen 41 Kategorien, da drei Kategorien beiden Scalen gemeinschaftlich sind) ausgegeben, sondern auch in acht weiteren Beträgen (zu 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23 und 24 fl.). Ob dieser Zuwachs schon in den vorausgehenden Emissionen stattgefunden hatte, bleibt unklar. Diese rastrirten Blankette wurden durch den Finanzministerialerlaß vom 13. December 1883, Z. 40.433, ohne allgemeine Verlautbarung eingezogen. Gleichzeitig wurden die Blankette der Scala II aus dem Verschleiß gezogen. Dies wurde aber auch nicht zur Gänze ausgeführt; denn nicht nur sind die erwähnten acht Ergänzungswerthe auch weiterhin und bis zur Gegenwart aufrecht verblieben, sondern es bestehen auch gegenwärtig noch Blankette in den Sätzen zu 20 und 25 fl., die ehedem der Scala II angehörten. So kommt es, daß die heute im Verschleiß befindlichen Wechselblankette über die aufgestellten Sätze der Scala I hinausreichen und von 15 bis 25 fl. noch weitere 10 Kategorien (im ganzen 35) in ganzen Guldenbeträgen besitzen.

Um nun zu der in der Finanzministerial-Kundmachung vom 16. October 1870 beschriebenen dritten Emission zurückzukehren, ist zu bemerken, daß nicht nur die Blankette hinsichtlich des Papierformates und des Textes der Wechselurkunde dem Handelsgebrauche entsprechen, sondern auch darin eine treffliche Anlehnung an die handelsübliche Gestalt der Wechselblankette gelegen ist, daß die gewöhnlich den linken Rand des Wechsels einnehmende ornamentale Zeichnung zum eigentlichen Stempelzeichen umgestaltet wurde. Es ist dies eine ganz neue und Oesterreich eigenthümliche Gestaltung des Stempelzeichens (die Stempelvignette). Ihrer Größe und ihrem Habitus nach war sie durch den disponiblen und nothwendigerweise auszufüllenden Raum, sowie durch die erwähnten älteren (an gleicher Stelle bei Privatblanketten noch jetzt häufig vorkommenden) Zeichnungen bedingt.

Dieses Stempelbild nimmt den linken Rand des Wechsels (zur linken Hand einer schreibenden Person gedacht) ein. Die gleich dem Wechseltext in Schwarzdruck hergestellte Stempelvignette zerfällt in zwei durch eine Art Gesims deutlich geschiedene Theile. Der obere Theil besteht aus dem Medaillonporträt des Kaisers, das von einem Lorberkranz umschlossen und von zwei Figuren (Mercur und Industrie) gehalten wird. Darüber schwebt die österreichische Kaiserkrone.

Im unteren Theile der Vignette bildet eine Rankenverzierung gleichsam das Fundament. Einerseits stehen nämlich auf ihr zwei geflügelte Greifen, die das goldene mit der Kaiserkrone bedeckte Wappenschild halten, mit ihren Flügeln gleichzeitig aber das die Basis der oberen Vignettenhälfte bildende Gesims stützen. Andererseits hängen davon nach abwärts vermittels eines aus drei Guirlanden und vier Ausläufern gebildeten Blumengehänges zwei runde und ein viereckiges Medaillon, in denen die Werthbezeichnung angebracht ist

Ueber das ganze (11 Zoll 4 Linien breite, 4 Zoll hohe) Blankett bis nahe zum Rande ist ein aus feinen, dicht nebeneinander von oben nach unten verlaufenden geraden Linien gebildeter Unterdruck angebracht. In der Mitte des Blanketts bildet dieser Fond eine kreisrunde, von Arabesken umschlossene Scheibe mit der Werthangabe. Das weiße Papier enthält das Wort „Wechsel" als Wasserzeichen; dies ist bis zur Gegenwart ungeändert geblieben und wird dasselbe Papier auch zu den anderssprachigen Blanketten verwendet. Ebenso besteht bis zur Gegenwart fort, daß unterhalb der runden Scheibe des Fonds die Stampiglie des Doppeladlers in Reliefdruck angebracht ist.

Bemerkenswerth ist, daß die officielle Beschreibung der Vignette von einem „gegen links sehenden Kopfbild" spricht, während in heraldisch richtiger Weise der Kopf als nach rechts stehend (d. h. nach der rechten Hand, wenn man sich in das Bild selbst hineindenkt, beziehungsweise sich als Träger des Schildes vorstellt) zu bezeichnen wäre.

Die technische Ausführung der Vignette hielt mit der unbestreitbaren Schönheit der Ideen nicht gleichen Schritt. Insbesondere sind die beiden Figuren und das Kopfbildniß, dem überdies eine ungeeignete Wendung gegeben worden war, als unbefriedigend ausgeführt zu bezeichnen. Dies gab die Veranlassung, daß mit dem Finanzministerialerlaß vom 31. October 1872, R. G. Bl. Nr. 155, als vierte Emission neue Wechselblankette ausgegeben wurden, die sich von der vorausgehenden Emission nur dadurch unterscheiden, daß die Schrift des Textes und die Zeichnung der Vignette reiner und schärfer ausgeführt wurde und das „Kopfbild Seiner Majestät des Kaisers eine nach innen des Druckbildes gerichtete Stellung erhalten hat".

Die fünfte und sechste Emission der amtlichen Wechselblankette waren Theilemissionen: erstere (F. M. V. vom 21. Jänner 1880, R. G. Bl. Nr. 11) betraf nur die Kreuzerkategorien, letztere (F. M. V. vom 19. September 1882, R. G. Bl. Nr. 133) nur die Guldenkategorien.

Bei der Kreuzerausgabe 1880 ist eine neue Vignette geschaffen worden, während die 31 *cm* breiten, 12 *cm* hohen Blankette im übrigen ungeändert blieben. Nur der Fond ist insoferne geändert, als er jetzt aus einer von Kreuzen und Rosetten unterbrochenen Verschlingung schmaler Bändchen besteht. Eine Leiste umgrenzt den Fond nach außen und scheidet auch den für die Vignette bestimmten Theil ab, wo ein feines sternartiges Dessin angebracht ist. Quer über den für den Text bestimmten Theil geht ein Streifen mit veränderter Zeichnung, dessen Mitte das Medaillon mit der Werthangabe einnimmt. Die Vignette ist schmäler als früher. Sie besteht aus einer, ihre Mitte einnehmenden kreisrunden Cartouche, welche die Angabe des Stempelwerthes enthält und von der nach oben und unten verschlungene Epheuranken ausgehen. Oben umschließen dieselben den in erheblicher Größe ausgeführten Doppeladler, unten sitzt darin ein Merkur in Knabengestalt mit dem Schlangenstab und einem geflügelten Helm.

Die Guldenausgabe 1882 weicht sowohl von der vorgeschilderten Kreuzeremission, als von der älteren Gestaltung erheblich ab.

Der Fond (blau bei deutschem, grün bei italienischem Text) besteht aus einem mittels des Pantographen hergestellten Muster mit rechtwinklig durchschlungenen Bändern und Rosetten in den Zwischenräumen. Der Fond ist von einer spitzenartigen Zeichnung umsäumt. Unter der Vignette bildet den Fond eine Gitterzeichnung aus geraden Stäben. Die Mitte nimmt ein Medaillon der Werthbezeichnung ein; rechts und links davon befinden sich elliptische Medaillons, zu beiden Seiten von sich verjüngenden Rosetten besetzt.

Die Vignette selbst, unterhalb welcher der Werthbetrag in Worten wiederholt wird, ist aus einer Renaissance-Cartouche mit dem Doppeladler gebildet, von der nach oben Renaissance-Ornamente ausgehen, und an die gleichzeitig zwei Trophäenkränze aufgehängt sind, die den Stempelbetrag enthalten. Zwischen denselben ist ein Hermesstab mit Schlangengewinde angebracht, der sich auf ein nach beiden Seiten symmetrisch auslaufendes Ornament stützt. Die ganze Zeichnung ist fein und locker.

Die durch die vorgenannten zwei Theilemissionen begründete Verschiedenheit der Blankette für die Kreuzer- und Guldenkategorie ist auch von der nächstfolgenden siebenten und letzten Ausgabe (Finanzministerialerlaß vom 24. November 1888, R. G. Bl. Nr. 174) beibehalten worden.

Die Fond der Kreuzerblankette hat die Zeichnung der Emission 1880 beibehalten, ist aber jetzt lichtbraun gefärbt.

Die Vignette ist ein Viereck von 91 *mm* Höhe und 47 *mm* Breite, im Stile der deutschen Renaissance gehalten. Im oberen Theil umgeben zwei in Akanthusranken aufgelöste Greifen ein von der Kaiserkrone bedecktes Medaillon. Dasselbe besteht aus einem schwarzen Kreisring mit der Legende „Stempelbetrag" „Kreuzer" in ausgesparter weißer Schrift und der mittleren weißen Kreisfläche mit dem Doppeladler.

An den erwähnten Ranken hängen zwei die Mitte der Vignette einnehmende Trophäenkränze mit Bändern, deren inneren Theil zwei Rosetten in den Farben des Fonds und die Werthangabe ausfüllen, während der sonstige von der Zeichnung frei bleibende Theil der Vignette mit einer feinen horizontalen Schraffirung ausgefüllt ist. Den unteren Theil der Vignette nimmt ein geflügelter Schlangenstab, und zwei rechts und links darunter angebrachte Füllhörner mit Früchten ein.

Umschlossen ist die Vignette an den schmalen Seiten von einfachen Stäben, an ihren langen Seiten aber von in der Mitte gekehlten Akanthusstäben.

Bei den Guldenblanketten wurde nur die Vignette geändert. Sie ist ein im Stile der französischen Renaissance verziertes Viereck von gleicher Dimension, wie jenes der Kreuzerkategorie. Die Mitte bildet eine mit Fruchtgehängen geschmückte, den Doppeladler enthaltende Cartouche. Darüber befindet sich die von Strahlen umschlossene und von Lorbeerzweigen umgebene Kaiserkrone — darunter aber der Merkurstab, an dessen Flügeln zwei kleine Schilder mit der Angabe des Stempelwerthes hängen. Dahinter befinden sich Akanthusranken und ist die ganze Vignette von einer stabartig gezeichneten, mit Akanthusranken verzierten Einfassung umgeben. Die Farbenverschiedenheit des Untergrundes für deutsche und italienische Blankette ist bei der Guldenkategorie bestehen geblieben. Die Kreuzerblankette aller Sprachen sind gleich ausgestattet. Auch wird auf allen Wechseln unterhalb der Vignette der Werthbetrag in Worten wiederholt.

Die Stempelvignetten sind, wie erwähnt, ein auf österreichischem Boden entstandenes Novum im Stempelwesen. Es könnte ihnen nichts an die Seite gestellt werden, als etwa die ornamentalen Stempelzeichen des zweiten Typus der Emissionen 1840 und 1850. Durch die wirklich künstlerische Conception und die musterhafte Feinheit der Ausführung machen diese Zeichnungen der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, welche seit dem Jahre 1854 alle Stempelwerthzeichen anfertigt, alle Ehre. Diese gefällige Ausstattung mag mit die Ursache gewesen sein, daß diese Blankette, trotzdem ihr Gebrauch nur ein facultativer ist, allgemeinste Anwendung finden, und für Inlandswechsel nur darum nicht die ausschließlich herrschenden sind, weil viele Anstalten und Firmen es gleichsam ihrer kaufmännischen Reputation schuldig zu sein glauben, nur ihre eigenen, speciell angefertigten Blankette (von mitunter alterthümelnder Fassung) zu verwenden.

b) Die Promessenscheine.

Nach dem Alter der Einführung stehen den Wechselblanketten unter den Stempelganzsachen am nächsten die mit dem Finanzministerialerlasse vom 23. November 1862, R. G. Bl. Nr. 86, eingeführten Blankette für Promessen (Urkunden über die Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Losen). Die Blankette sind auf weißem Papier ohne Wasserzeichen gedruckt. Links vom Text befindet sich eine verzierte Leiste und weiter am Rande eine Zeichnung, bestehend aus einer mittleren Rosette, hinter der beiderseits je zwei, sich immer mehr verjüngende Rosetten hervorkommen. Diese Zeichnung ist jedoch indifferenter Natur. Das eigentliche Stempelzeichen zu 50 kr. ist in der Mitte des oberen Randes der ungefähr im Formate von Wechseln angefertigten Blankette angebracht. Es besteht aus einem Medaillon in Gestalt einer Muschel, welche die Angabe des Werthbetrages und den Doppeladler enthält. Rechts und links hinter derselben treten je drei sich stets verjüngende Rosetten hervor. Dieses Motiv scheint für ähnliche Zeichnungen beim Unterdruck der Wechsel- und Anweisungsblankette maßgebend geworden zu sein.

Es gibt solche Blankette auch in italienischer Sprache, ohne daß die Daten ihrer Inverschleißsetzung mangels erfolgter Verlautbarung angegeben werden könnten.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Entscheidung des Reichsgerichtes über die Frage der Abgrenzung zwischen Städte- und Landgemeindewählern im Bereiche der Ortsgemeinde Sachsenfeld mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 7, Alinea 3 der Reichsrathswahlordnung und des steiermärkischen Landesgesetzes vom 1. December 1868, L. G. Bl. Nr. 35.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 15. Jänner 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Matthias Cokan und Genossen durch Dr. Johann Dečko sub praes. 22. März 1897, Z. 56 R. G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zum Reichsrathe zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des k. k. Bezirkshauptmannes in Cilli vom 11. März 1897, Z. 11.237, beziehungsweise durch die mit derselben verfügte Streichung der Beschwerdeführer, d. i. des Matthias Cokan, Georg Cokan, Florian Cvikl, Karl Cvikl, Jakob Delakorda, Franz Flis, Josef Farčnik, August Holobar, Johann Hočevar, Franz Janezič, Josef Jošt, Martin Kuder, Jakob Korent, Johann Korent,

Johann Kunst, Andreas Kralj, Jakob Kunst, Anton Krajšek, Franz Korent, Josef Končan, Bartholomäus Lipovšek, Matthias Mežner, Franz Naraks, Anton Oblak, Simon Pinter, Andreas Pikl, Franz Paradiž, Michael Pernovšek, Anton Radič, Anton Seme, Leopold Tratnik, Andreas Zagode, Franz Zagode und Josef Žager aus der Reichsrathswählerliste des Marktes Sachsenfeld hat eine Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zum Reichsrathe nicht stattgefunden.

Gründe: Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Bezirkshauptmannes in Cilli wurden unter anderem die obgenannten 34 Beschwerdeführer auf Grund des § 26 der Reichsrathswahlordnung von amtswegen aus der Reichsrathswählerliste des Marktes Sachsenfeld gestrichen, da diese Wähler in den Ortschaften Vrbje (Felberndorf), Zgornja und Spodnja Ložnica (Ober- und Unter-Loschnitz) wohnhaft, und somit nach § 9 Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise § 12 Landtagswahlordnung und Art. 1 des Gesetzes vom 1. December 1868, L. G. Bl. Nr. 35, Landgemeindewähler seien.

Gegen diese im administrativen Instanzenzuge nicht anfechtbare Entscheidung wird vor dem k. k. Reichsgerichte Beschwerde geführt, und zwar mit folgender Begründung:

Mit der Privilegiumsurkunde vom 19. November 1586 seien die Grenzen des Marktes Sachsenfeld genau bestimmt worden, und zwar derart, daß die Grenzen des Marktes beginnend zu Sachsenfeld: „So sich anhebt zu Sachsenfeld am oberen Thor neben dem Pfarrhof unter der Freyung, und geht auf nach halber Straßen an Saunger und Cillier Landgericht an ein Lacken und an den Weg, so gegen den Dorf Felderndorf geht, mitten durch gemelten Dorf an das Wasser gegen Greißweg und hinab nach der Sann gegen Dobrischendorf an eine Huben, so dem Neuhauser zugehört, unterhalb an den Graben daselbst, so ein großer Fichtenbaum gestanden. Von dannen grad auf über das Feld aus über das Wasser Loschnitz, von dannen oberhalb Gotschnusche auf ein Pchl Verschitz aus Cillier Gericht und daselbst mit der obern Seite ab durch das Holz des Bon Thoung Huben auf das Dorf Podwin aus Saanegger Gericht auf die alte Markt- oder Stadtmauern zu Sachsenfeld wiederum zu dem obgemelten Thor unter der Freyung und auf die halbe Straßen, wiederum verneuern.“ Durch diese Privilegiumsurkunde seien demnach die Grenzen des Marktes derart fixirt, daß das halbe Dorf Felberndorf (Vrbje), sowie die Ortschaft Ložnic zum Markte zugeschlagen und daß den Bewohnern, beziehungsweise Grundstücken innerhalb dieses Marktgebietes die Rechte der Marktbewohner verliehen wurden. Die Beschwerdeführer wohnen nun innerhalb des so fixirten Marktgebietes und zahlen alle von Grundstücken, welche innerhalb der Grenzen dieses Gebietes gelegen sind, eine Steuerschuldigkeit von über 5 fl. Es sei nun allerdings später einmal noch ein Theil (nämlich der Rest) von Felberndorf mit dem Markte Sachsenfeld zu einer (politischen) Ortsgemeinde vereinigt worden. Die Bewohner dieses Theiles von Felberndorf, welchen niemals Marktrechte verliehen worden waren, haben nach dem von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cilli citirten Gesetze das Wahlrecht in der Städtegruppe allerdings nicht, sondern sie wählen als Landgemeinden. Dies berühre aber die Beschwerdeführer nicht, welche sämmtlich im Gebiete des alten Marktes nach dem Umfange vom Jahre 1586 wohnen. Die Zugehörigkeit zum Marktgebiete hänge nur von der Lage der Häuser innerhalb des mit der Privilegiumsurkunde abgegrenzten Territoriums ab und werde auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß nicht sämmtliche Häuser geschlossen aneinander gebaut seien, wie das Beispiel von Cilli zeige. Durch die Streichung seien die Beschwerdeführer in dem ihnen zustehenden Reichsrathswahlrechte in der Städtegruppe, und zwar im Markte Sachsenfeld verletzt.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Bei der mündlichen Verhandlung am 6. Juli 1897 machte der Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern geltend, daß durch die citirte Urkunde wohl die Gemarkung des Marktes Sachsenfeld, nicht aber die Grenzen der Ortschaft selbst festgestellt worden seien, und daß sich der Bezirkshauptmann an den factischen Stand gehalten habe, nach welchem eben neben dem Markte Sachsenfeld die Dörfer Felberndorf, Ober-Loschnitz und Unter-Loschnitz bestehen.

Der Vertreter der Beschwerde legte eine kartographische Darstellung vor; das roth Bezeichnete stelle den alten Markt Sachsenfeld dar, das blau Bezeichnete das später Dazugekommene.

Auf Grund des vom k. k. Reichsgerichte am 6. Juli 1897 gefaßten Beschlusses, die Fortsetzung der Verhandlung über die vorliegende Beschwerde zum Zwecke weiterer Erhebungen und Erörterungen zu vertagen, wurde zunächst das k. k. Ministerium des Innern um Erhebungen über folgende Fragepunkte ersucht: 1. Enthält die mit der Beschwerde vorgelegte Marktprivilegiumsurkunde vom 19. November 1586 das gegenwärtig für Sachsenfeld geltende Marktprivilegium? 2. Umfaßt die mit dem Marktprivilegium ausgestattete örtliche Gemeinschaft Sachsenfeld die ganze Ortsgemeinde Sachsenfeld oder nur einen Theil derselben und welchen? 3. Ist insbesondere die von dem Vertreter der Partei bei der mündlichen Verhandlung am 6. Juli 1897 eingelegte kartographische Darstellung richtig, wonach die mit rother Farbe begrenzte Fläche den Umfang des alten Marktes und die mit blauer Farbe begrenzte Fläche den Umfang der später dazugekommenen Gemeindetheile von Sachsenfeld darstellen soll?

Für den Fall eines Unterschiedes von Markt und Ortsgemeinde Sachsenfeld wurden an das k. k. Ministerium des Innern noch folgende Fragen gestellt: 4. Sind die 34 Beschwerdeführer Einwohner des Marktes Sachsenfeld und liegt die Steuerbasis der von ihnen entrichteten landesfürstlichen directen Steuer in diesem Markte? 5. In welchem Umfange hat Sachsenfeld seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. December 1868, R. G. Bl. Nr. 35, an den Landtagswahlen in der Wählerclasse der Städte und Märkte und in welchem Umfange seit 1873 an den Reichsrathswahlen in der Wählerclasse der Städte theilgenommen?

Da bis anfangs December 1897 das Resultat dieser Erhebungen noch nicht vorlag, so wurde am 2. December 1897 auch an den steiermärkischen Landesausschuß das Ersuchen um Auskunft über jene von den vorstehenden Fragen gerichtet, welche sich ohne die Proceßbehelfe beantworten lassen.

Am 7. December 1897 langte im Wege des k. k. Ministeriums des Innern der Bericht des k. k. Bezirkshauptmannes in Cilli ein, welcher die Fragen beantwortet wie folgt: 1. Die mit der Beschwerde des Matthias Cokan und Genossen vorgelegte Marktprivilegiumsurkunde vom 19. November 1586 enthält das noch gegenwärtig für Sachsenfeld geltende Marktgemeindeprivilegium, weil die Ertheilung eines späteren Marktprivilegiums an Sachsenfeld nach den gepflogenen Erhebungen nicht nachweisbar ist. 2. Die mit dem Marktgemeindeprivilegium ausgestattete örtliche Gemeinschaft Sachsenfeld umfaßt nicht die ganze Ortsgemeinde Sachsenfeld, sondern nur einen Theil derselben. 3. Welchen Theil der Ortsgemeinde Sachsenfeld die im Marktprivilegium umschriebene örtliche Gemeinschaft Sachsenfeld umfaßt, beziehungsweise ob die (vom Vertreter der Beschwerdeführer vorgelegte) kartographische Darstellung — wonach die mit rother Farbe begrenzte Fläche den Umfang des alten Marktes und die mit blauer Farbe begrenzte Fläche den Umfang der später dazugekommenen Gemeindetheile von Sachsenfeld darstellen soll — richtig ist, dürfte sich mit einer jeden Zweifel ausschließenden Präcision überhaupt nicht mehr feststellen lassen. Jedenfalls aber könnte eine zuverlässige Beantwortung der unter 2 und 3 gestellten Fragen nur nach gründlichen, zum Theil an Ort und Stelle zu pflegenden kritischen Studien von einem mit der Orts- und Rechtsgeschichte Steiermarks vollkommen vertrauten Historiker erfolgen. Die mehrerwähnte Privilegiumsurkunde vom Jahre 1586 beschreibt als Grenzen des alten Marktgebietes außer dem Sannflusse, dem Loschnitzbache und den darin bezeichneten Straßen und Wegen auch mehrere Objecte, welche heute nicht mehr bestehen und deren Platz gegenwärtig entweder gar nicht mehr, oder, wie oben erwähnt, nur auf Grund von eingehenden historisch-kritischen und auch localen Erhebungen festzustellen sein wird. Zu diesen Objecten gehören die in der fraglichen Urkunde erwähnten „Lacken“, die „Huben, so dem Neuhauser zugehört“, der „Graben daselbst, so ein großer Feichtenbaum gestanden“, „Gotschensche“, das „Holz des Bonn Thoung Huben“ u. s. w. Endlich ist nicht ausgeschlossen, daß die in der Urkunde als Grenzen bezeichneten Straßen und Wege im Laufe der seither verflossenen 3 Jahrhunderte verlegt worden sind. Sicher ist es, daß der Sannfluß und der Loschnitzbach ihr Bett in dem genannten Zeitraume geändert haben. Da nach dem Vorstehenden die Grenzen der örtlichen Gemeinschaft Sachsenfeld, wie dieselben in der Urkunde vom Jahre 1586 beschrieben sind, gegenwärtig nicht mehr nachweisbar sein dürften, so erscheint es auch ungewiß, ob der Besitz des Matthias Cokan und Genossen ganz oder theilweise in oder außerhalb jener Grenzen sich befindet. 4. Die 34 Beschwerdeführer sind Einwohner der Ortsgemeinde Sachsenfeld, und zwar der Ortschaften Felberndorf und Ober- und Unter-Loschnitz. In den Ortschaften Felberndorf, Ober- und Unter-Loschnitz liegt auch die Steuerbasis der von den oberwähnten 34 Besitzern entrichteten landesfürstlichen Steuern. 5. Die

Gemeinde Sachsenfeld hat seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. December 1868, L. G. Bl. Nr. 35, an den Landtagswahlen in der Wählerclasse der Städte und Märkte und seit 1873 an den Reichsrathswahlen in der Wählerclasse der Städte in demselben Umfange theilgenommen, wie derselbe mit der in Beschwerde gezogenen bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung vom 11. März 1897, Z. 11.237, nämlich mit Ausschluß der Ortschaften Felberndorf, Ober- und Unter-Loschnitz fixirt worden ist.

Diesem Berichte liegen zwei von der Bezirkshauptmannschaft eingeholte Aeußerungen des steiermärkischen Landesarchives bei, welche wie folgt lauten: Aeußerung I vom 6. October 1897: 1. Hält das Landesarchiv das dem Markte Sachsenfeld 1586, 19. November, ertheilte Privileg noch für heute geltend, wenn nicht durch die Gesetzgebung der späteren Zeit einzelne Rechtssätze in dem genannten Privilegium aufgehoben wurden oder eine Erweiterung desselben nach einer anderen Richtung hin stattgefunden hat. Ob und wann diese Fälle eingetreten, steht außerhalb der Beurtheilung des Landesarchives. 2. Der im genannten Privilegium bezeichnete Burgfried fällt mit dem heutigen Ortsgemeindegebiete zusammen, ausgenommen des westlichen Theiles, welcher auf der Specialkarte blau schraffirt erscheint, mit welchem erst später das alte Burgfriedgebiet zur Ortsgemeinde erweitert wurde. 3. Die Einzeichnung in dieser Karte ist somit eine vollkommen richtige. Aeußerung II vom 2. November 1897. Ad 1. Das Archiv besitzt in seinen Beständen kein weiteres Marktprivileg für Sachsenfeld. Einer Notiz vom Jahre 1843 nach ist das Marktarchiv zugrunde gegangen. Ad 2. Dazu ist vor allem zu bemerken, daß Reductionen von alten Burgfrieds- oder Landgerichts-Beschreibungen auf der Specialkarte niemals in dem Maße hergestellt werden können, daß der Reducirende für die unbedingte Richtigkeit der reconstruirten Grenzlinie einstehen kann, und namentlich dann, wenn demselben nur die Specialkarte, nicht aber eine persönliche Kenntniß der Gegend zugebote steht. Es ist daher durchaus nicht ausgeschlossen, daß jene in der Karte gegebene Burgfriedsgrenzlinie von Sachsenfeld in manchen Punkten um 10 bis vielleicht auch 200 Meter entweder nach Osten oder Westen sich verschieben läßt, da die Angaben von 1586 nur allgemein gehalten erscheinen. Die Grenzen des alten Sachsenfelder Burgfrieds lassen sich nur verfolgen: vom Markte, und zwar vom oberen Thore lauft die Grenze an die Landstraße bis an den Weg, welcher gegen Felberndorf führt. Die Einmündung dieses Weges in die Landstraße ist nun allerdings fraglich, es dürfte aber wohl jener Weg gemeint sein, welcher s.-ö. von Höhencote 264 direct südlich gegen Felberndorf führt. Längs dieses Weges mitten durch das Dorf bis an die Sann gegen Greißweg (Greis) geht der weitere Grenzzug. Es liegt nun sehr nahe und ist als wahrscheinlich anzunehmen, daß derselbe östlich der Gerjup-Mühle, südlich der Höhencote 260 in die Sann mündet. Die weitere Grenzbeschreibung von 1586 sagt: Von da ab längs der Sann gegen Dobrischendorf an eine, uns natürlich unbekannte Hube der Herren v. Neuhaus bis zu einem Fichtenbaum u. s. w. über das Wasser Loschnitz . . . Gotschnusche (wohl Kusche n.-ö. Sachsenfeld) . . . Pichl . . . Verschitz (Piereschitz?) . . . Von Thounghueben, Dorf Podwin (n.-w. Sachsenfeld) . . . Friedhof von Sachsenfeld. Nach dieser Direction läßt sich natürlich eine sichere Grenzlinie nicht angeben; da hat als Hilfsmittel die Kenntniß von dem öfteren Zusammenfallen der heutigen Ortsgemeindegrenzen mit den alten Landgerichts- und Burgfriedsberainungen einzutreten. Und thatsächlich liegen die wenigen reducirbaren Punkte an der heutigen Ortsgemeindegrenze, so daß man mit größter Wahrscheinlichkeit ein Zusammenfallen der beiden Grenzlinien annehmen kann. Das Landesarchiv kann demnach nur wiederholen, daß der blau schraffirte Theil der heutigen Gemeinde Sachsenfeld nicht zum alten Burgfried gehörte und daß die westliche Grenzlinie (von der Landstraße südwärts gegen die Sann) im allgemeinen richtig (auf der Karte mit rother Tinte gezogen) ist.

Der steiermärkische Landesausschuß hat sich in seiner am 5. Jänner 1898 eingelangten Note lediglich auf die vorstehenden zwei Aeußerungen des Landesarchives bezogen und die Landtagswahllisten von Markt, beziehungsweise Umgebung Sachsenfeld aus den Jahren 1890, 1893 und 1896 mitgetheilt.

Bei der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern im wesentlichen das bei der Verhandlung am 6. Juli 1897 Vorgebrachte wiederholt und hervorgehoben, daß auch durch die Aeußerungen des steiermärkischen Landesausschusses nicht nachgewiesen sei, daß den Beschwerdeführern das Wahlrecht in der Wählerclasse der Städte zustehe. Die angefochtene Verfügung des k. k. Bezirkshauptmannes in Cilli stehe mit der bisherigen Uebung im Einklange, weshalb um Abweisung der Beschwerde gebeten werde.

Der Vertreter der Beschwerdeführer erwiderte hierauf, die kartographische Darstellung des Umfanges des Marktgebietes beruhe auf der durch Grenzbegehungen wach erhaltenen Kenntniß der Insassen und die Zugehörigkeit der Beschwerdeführer werde durch die — vorgelegte — Bestätigung des Gemeindeamtes nachgewiesen. Daß die Beschwerdeführer bei der letzten Reichsrathswahl als Wähler in der Wählerclasse der Städte eingetragen wurden, beruht darauf, daß der neue Gemeindesecretär das mehrfach citirte Marktprivilegium berücksichtigte. Hierin finde die Beschwerde ihre volle Begründung.

Das k. k. Reichsgericht ging bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen aus: Nach § 7, Al. 3 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, und Gesetz vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142, haben wohl in der Regel dann, wenn mit Orten, die in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, die Wahlberechtigten der ganzen Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Städte zu wählen.

In Ländern jedoch, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerclasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Landgemeinden wählen, hat dies bei den Wahlen für den Reichsrath gleichfalls zu gelten.

Dies trifft im vorliegenden Falle gemäß Art. I und II des steiermärkischen Landesgesetzes vom 1. December 1868, L. G. Bl. Nr. 35, zu.

Zur Theilnahme an der Reichsrathswahl im Wahlbezirke der Städte und Märkte Cilli, Sachsenfeld u. s. w. sind sonach nur jene Wähler berechtigt, welche im Markte Sachsenfeld, das ist in der durch das mehrfach erwähnte Marktprivilegium vom Jahre 1586 begrenzten (historischen) Ortsgemeinschaft wohnen, beziehungsweise von ihrem innerhalb dieses Umfanges gelegenen Besitze Steuern entrichten.

Der Umfang des Marktes Sachsenfeld in diesem — historischen — Sinne läßt sich nun, wie dies die k. k. Bezirkshauptmannschaft Cilli geltend macht, dermal mit voller Verläßlichkeit nicht sicherstellen, da es an ausreichenden festen Anhaltspunkten zur Bestimmung der in der Privilegiumsurkunde vom Jahre 1586 angegebenen Grenzen gebricht, in welcher Beziehung es wohl genügt hervorzuheben, wie mannigfaltigen Veränderungen Fluß- und Bachläufe und insbesondere Straßen und Wege innerhalb eines Zeitraumes von mehr als drei Jahrhunderten unterliegen.

Das k. k. Reichsgericht vermochte daher die Ueberzeugung nicht zu gewinnen, daß die Besitzstände der Beschwerdeführer innerhalb des Gebietes des Marktes Sachsenfeld liegen, zumal diesfalls die einseitige Bestätigung des Gemeindeamtes Sachsenfeld nicht in Betracht kommt, und ferner zu beachten ist, daß nach der Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cilli die Gemeinde Sachsenfeld an den Landtags- und Reichsrathswahlen in der Wählerclasse der Städte und Märkte seither mit Ausschluß der Ortschaften Felberndorf, Ober- und Unter-Loschnitz theilgenommen hat, wie diesbezüglich der Landtagswahlen auch aus den vom steiermärkischen Landesausschusse mitgetheilten Wählerlisten hervorgeht, wie denn die Beschwerdeführer selbst nicht behaupten, an einer Landtags- oder Reichsrathswahl in der Wählerclasse der Städte und Märkte (Cilli, Sachsenfeld u. s. w.) theilgenommen zu haben, vielmehr geltend machen, erst in neuerer Zeit durch Nachforschungen in die Kenntniß von dem ihnen zustehenden, nun angesprochenen Rechte, in dieser Wählerclasse zu wählen, gelangt zu sein.

Werden diese Umstände, sowie weiter erwogen, daß nach Ausweis des Ortsrepertoriums für Steiermark die Ortsgemeinde Sachsenfeld aus dem Markte Sachsenfeld und den Dörfern Felberndorf, Ober- und Unter-Loschnitz besteht, so vermag es nicht als ungerechtfertigt angesehen zu werden, wenn der k. k. Bezirkshauptmann in Cilli, da er ja nach den eigenen Anführungen der Beschwerdeführer in jedem Falle die Ortsgemeinde Sachsenfeld zu Wahlzwecken in zwei Theile theilen mußte, an dem bisherigen Vorgange festhielt und die Wahlberechtigung in der Wählerclasse der Städte auf die im Orte (Markte) Sachsenfeld selbst wohnhaften Wähler beschränkte.

Demgemäß ist die vorliegende Beschwerde nicht zur Berücksichtigung geeignet.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 15. Jänner 1898, Z. 437 ex 1897.

Zur Ausübung des Predigeramtes, Spendung der heil. Sacramente der Buße und des Altars und zur Pflege und Leitung von Andachtsübungen überhaupt entsendete geistliche Missionen sind im Sinne strafgesetzlichen Schutzes eine Einrichtung der katholischen Kirche. (§ 303 St. G.)

Josef B. wurde zur Zeit der Anwesenheit einer geistlichen Mission in Dolan von seiner Gattin im Wirthshause aufgesucht und zur Heimkehr aufgefordert, damit er sich für den folgenden Tag zur Ablegung der Beichte vorbereite. Er erwiderte diese Aufforderung mit einer vor mehreren Personen vorgebrachten unflätigen Aeußerung, welche wider das Wirken der Missionspriester gerichtet war. Das Urtheil des Kreisgerichtes in Pilsen vom 25. August 1897, Z. 4832, spricht ihn deshalb des im § 303 St. G. bezeichneten Vergehens schuldig. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten fand der Cassationshof mit Entscheidung vom 4. December 1897, Z. 12.668, zu verwerfen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich als unhaltbar. Das Erkenntnißgericht hat in freier Beweiswürdigung nach §§ 258 und 288, Z. 3 St. P. O. unanfechtbar festgestellt, daß der Angeklagte bei der im Urtheile wörtlich wiedergegebenen Beschimpfung der nach Dolan entsendeten Missionäre die Absicht verfolgt habe, Gebräuche und Einrichtungen der katholischen Kirche herabzuwürdigen. Zu dieser Ueberzeugung gelangte es aus Nebenumständen, von welchen die unflätigen Worte des Angeklagten begleitet waren, insbesondere aus ihrem Zusammenhange mit der an ihn ergangenen Aufforderung seiner Ehefrau, er möge sich zur Beichte vorbereiten. Eben dieser Zusammenhang zeigt aber, daß mit der beanständeten Aeußerung die gottesdienstliche Thätigkeit der Missionspriester, also eine kirchliche Einrichtung*), und nicht lediglich die Persönlichkeit der Priester herabgewürdigt werden sollte. Daß die Aeußerung angeblich nur ein Scherz gewesen sei, vermag ihr die Strafbarkeit nicht zu benehmen, weil sie auch dann eine Herabwürdigung der kirchlichen Einrichtung bethätigen würde. Der Ausspruch des Erkenntnißgerichtes, daß sich der Angeklagte die Herabwürdigung einer Einrichtung der katholischen Kirche zu schulden kommen ließ und hiedurch das im § 303 St. G. bezeichnete Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung beging, stellt sich demnach keineswegs als rechtsirrthümlich dar und die Nichtigkeitsbeschwerde war daher zu verwerfen.

Notiz.

(Ein Automat zur Recommandirung von Briefen.) Die in New-York erscheinende Zeitung „The Sun" bringt die Nachricht, daß von der amerikanischen Postverwaltung eine Maschine, welche die Annahme von Einschreibbriefen selbstthätig bewirkt, versuchsweise in Betrieb gesetzt worden ist. Diese Maschine, „the Di Brazzà Letter Registering Box", ist nach Art der Automaten eingerichtet und ähnelt in Form und Größe einem Stehpult. Wird das die Postgebühr darstellende Geldstück in den Automaten geworfen, so tritt auf der Schreibplatte ein Blatt Papier hervor, auf welches der Einlieferer die Adresse der Sendung niederzuschreiben hat. Alsdann werden mehrere Hebelbewegungen ausgeführt, worauf sich der Briefeinwurf öffnet und, sobald der Brief in das Innere der Maschine gelangt ist, wieder schließt; ferner verschwindet das Blatt mit der Adresse und es tritt eine für den Absender bestimmte Empfangsbescheinigung hervor, die außer einer Copie der Adresse Angaben enthält über: Postbezirk, Nummer der Maschine, Stunde der nächsten Einsammlung und Datum, und welche auch die Nummer bezeichnet, womit der Einschreibbrief bedruckt worden ist. Diese Leerung der Maschine erfolgt mittelst eines Sammelsackes, welcher derart beschaffen ist, daß der leerende Unterbeamte an den Inhalt nicht gelangen kann; außerdem ist der Sack so eingerichtet, daß die Einschreibbriefe, die Blätter mit den Adressen und die eingeworfenen Münzen in besondere Abtheilungen des Sackes fallen. Der Erfinder hat die Verwendung der Automaten sich so gedacht, daß sie nicht nur in den Schalterräumen der Postanstalten, sondern vorzugsweise an anderen Plätzen aufgestellt werden, um dem Publicum den Weg zur Postanstalt zu ersparen.

*) Daß die Entsendung von Missionen eine Einrichtung der römisch-katholischen Kirche bilde, kann nicht bezweifelt werden. Sie ist ein Ausfluß des kirchlichen Magisteriums, welches an die Aeußerung Christi anknüpft: „Gehet hin und lehret alle Völker der Welt!" Das Missionswesen erfüllt somit kirchliche Zwecke, es soll die Extensität und die Intensität des Glaubens fördern und die Ideen der Kirche propagiren. Die „missio" hängt daher mit dem organischen Wesen der Kirche zusammen; sie ist eine Bethätigung des kirchlichen Lebens, eine Verkörperung der religiösen Gedanken der Kirche als solcher und darum eine Einrichtung derselben. Wenn also Angeklagter, wie das Urtheil feststellt, die unflätige Aeußerung mit Bezug auf die kirchliche Thätigkeit der vom Ordinariate nach Dolan entsendeten Missionäre vorbrachte, so liegt in derselben allerdings eine Herabwürdigung des kirchlichen Institutes der Mission selbst. (Ausführung des Vertreters der Generalprocuratur in der Cassations-Verhandlung.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes ausgezeichneten Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Triest Johann Ritter Vintschgau von Altenberg und Hohenhaus anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgeben lassen.

Se. Majestät haben den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Max Eugen Burckhard zum Rathe des Verwaltungs-Gerichtshofes ernannt.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Gewerbe-Oberinspector Ingenieur Fz. Klein zum Hofrathe und Central-Gewerbe-Inspector ernannt.

Se. Majestät haben den Landtagsabgeordneten Dr. Alfred Ebenhoch zum Landeshauptmanne für Oesterreich ob der Enns ernannt.

Se. Majestät haben dem Gesandtschafts-Attaché Alex. Grafen Esterházy v. Galantha-Forchtenstein das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesausschuß-Beisitzer Karl Adámek in Prag und dem Gemeindevorsteher Wenzel Janda in Budohostitz den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem mit Titel eines Viceconsuls bekleideten Kanzleirathe Fz. Deitl das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens und dem Kanzleisecretär Oskar Busch das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat die Zoll-Oberamtsofficiale Edwin Gayer und Napoleon Eccheli zu Zoll-Oberamtscontroloren in der VIII. Rangsclasse beim Hauptzollamte in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor der Tabakfabrik in Landskron Joh. Nalevka zum Director der Tabakfabrik in Pisek und den Controlor der Tabakfabrik in Zwittau Ignaz Portsch zum Director der Tabakfabrik in Tachau ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forst-Inspectionsadjuncten August Guzelj zum Forst-Inspectionscommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forst-Inspectionsadjuncten Anton Wimberger zum Forst-Inspectionscommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forst-Inspectionsadjuncten Joh. Kolck zum Forst-Inspectionscommissär ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Kanzleiofficiale Adolf Pasker und Josef Klausner zu Hilfsämter-Directionsadjuncten, ferner den Kanzlisten Josef Stelzer zum Kanzleiofficial ernannt.

Das Präsidium der n. ö. Finanz-Landesdirection hat den Assistenten der technischen Finanzcontrole in Mähren Karl Kostansky und den Assistenten Josef Rausar zu Adjuncten der technischen Finanzcontrole in der X. Rangsclasse ernannt.

Das Präsidium der n. ö. Finanz-Landesdirection hat die Rechnungsofficiale Fz. Wolf, Josef Balcařik, Karl Kapeller und Wenzel Bouček zu Rechnungsrevidenten, die Rechnungsassistenten Heinrich Sklenař, Andr. Muska, Karl Weinlich, Rupert Pflanzer, Rudolf Ritter Korytko v. Jelita und Ernst Rotter zu Rechnungsofficialen, die Rechnungspraktikanten Alois Pohl, Alfred Oschtzadal Edlen v. Miraberg, Fdch. Tschörch, Eduard Rudroff, Wilh. Lodahl, Fz. Smejkal, Heinr. Gerisch, Alfred Engler, Ferdinand Podhradecky und Otto Harbich zu Rechnungsassistenten ernannt.

Das Präsidium der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection hat den Controlor Minodor v. Janosz zum Verwalter, die Officiale Fz. Bohaček und Adolf Roth zu Controloren, die Assistenten Otto Conradi, Eduard Melzer und Anton Wandl zu Officialen, endlich die Finanzwach-Respicienten Joh. Eitner, Josef Schwarz, Emil Küchler und Wilh. Wýroubal zu Assistenten bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern Wiens ernannt.

Erledigungen.

Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse beim Tabakhauptmagazin in Wien, dann bei den Tabakverschleißmagazinen in Graz, Prag, Brünn, Olmütz und Lemberg bis 25. Mai. (Amtsblatt Nr. 104.)

Finanz-Conceptsadjunctenstellen in der X. Diätenclasse mit 1100 fl. Gehalt und 200 fl. Zulagen, ferner mehrere Finanz-Conceptspraktikantenstellen mit je 800 fl. Adjutum bei der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung. (Amtsblatt Nr. 105.)

Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse beim k. k. Obersten Rechnungshofe bis 5. Juni. (Amtsblatt Nr. 106.)

1, eventuell 2 Bezirks-Thierarztesstellen in der XI. Rangsclasse, eventuell 1 oder 2 Beschau-Thierarztesstellen mit 600 fl. Remuneration jährlich in Galizien bis 20. Mai. (Amtsblatt Nr. 106.)

1 Haupt-Steuereinnehmersstelle bei der Finanz-Landesdirection in Wien in der VIII. Rangsclasse, eventuell 1 Hauptsteueramts-Controlors-, beziehungsweise 1 Steuereinnehmersstelle in der IX. Rangsclasse, eventuell 1 Steueramts-Controlors-, beziehungsweise mehrere Steueramts-Officialsstellen in der X. Rangsclasse, eventuell mehrere Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse gegen Caution bis 10. Juni. (Amtsblatt Nr. 107.)

1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse mit Naturalwohnung, Brennholz- und Kohlenbezug und Salzdeputat gegen Caution bei der k. k. Salinenverwaltung in den Alpenländern mit dem eventuellen Dienstorte Hallein bis 5. Juni. (Amtsblatt Nr. 111.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 39 und 40 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.